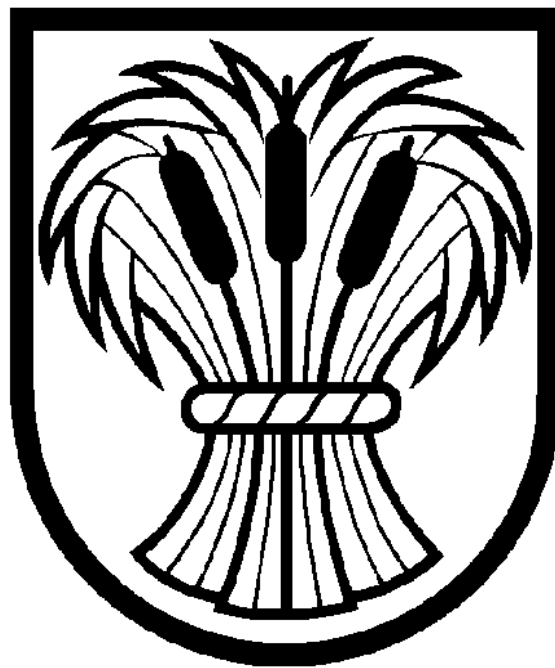


Einwohnergemeinde Worben



Gebührenreglement

Dezember 2012

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES

A.1	Gegenstand			
	Grundsatz	Art.	1	4
A.2	Bemessung			
	Kostendeckung Verhältnismässigkeit	Art.	2	4
	Bemessungsarten	Art.	3	4
	Aus der Einwohnerkontrolle	Art.	4	5
	Pauschalgebühren	Art.	5	5
A.3	Gebührensschuldner			
	Gebührensuldner	Art.	6	5
A.4	Erhebung			
	Erlass der Gebühren	Art.	7	5
	Inkasso	Art.	8	5
	Kostenvorschuss	Art.	9	6
	Benachrichtigung	Art.	10	6
	Fälligkeit	Art.	11	6
	Zahlungsfrist	Art.	12	6
	Verzugszins	Art.	13	6
	Verjährung	Art.	14	6

B. GEBÜHRENBEREICHE

B.1	Personen-, Familien-, Erbrecht			
	Erbrecht	Art.	15	7
B.2	Einwohnerkontrolle			
	Niederlassung- und Aufenthalt	Art.	16	7
	Einbürgerung	Art.	17	7
	Einbürgerungskurs	Art.	18	8
	Bescheinigung	Art.	19	8
B.3	Ortspolizei- und Schulwesen			
	Gesundheitswesen	Art.	20	8
	Gastgewerbe und Handel mit alk. Getränken	Art.	21	8
	Handel und Gewerbe	Art.	22	8
	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art.	23	8
	Leumundszeugnis	Art.	24	9
	Fundbüro	Art.	25	9
	Waffenerwerbsschein	Art.	26	9
	Sport- und Mehrzweckanlagen	Art.	27	9
	Hundetaxe	Art.	28	9

B.4 Bauwesen			
B.4.1 Baugesuche und Voranfragen			
Vorläufig formelle Prüfung	Art.	29	9
Vorläufig formelle und materielle Prüfung	Art.	30	10
Koordinierte, materielle Prüfung	Art.	31	10
Beratung und Antragsstellung	Art.	32	10
Projektänderungen / Verlängerungen	Art.	33	11
Vorzeitige Baubewilligung	Art.	34	11
Vorzeitiger Baubeginn	Art.	35	11
B.4.2 Baukontrolle			
Baubeginn	Art.	36	11
Kontrollen	Art.	37	11
Massnahmen	Art.	38	11
B.4.3 Weitere Aufwendungen			
Planung	Art.	39	11
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art.	40	11
Amtliche Vermessung	Art.	41	11
B.5 Steuerwesen			
Veranlagung	Art.	42	12
Amtliche Bewertung	Art.	43	12
B.6 Datenschutz			
Auskünfte / Einsichtnahmen	Art.	44	12
B.7 Verschiedenes			
Nachschlagen	Art.	45	12
Schreiberei	Art.	46	12
Ausgleichskasse	Art.	47	12
Gebühreninkasso	Art.	48	12

C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

C.1 Gebührentarif			
Gebührentarif	Art.	49	13
C.2 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten			
Übergangsbestimmung	Art.	50	13
Inkrafttreten	Art.	51	13

ANHANG I

Gebührentarif	15
---------------	----

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Gebührenreglement

Das Gebührenreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

A. ALLGEMEINES

A.1 *Gegenstand*

Grundsatz **Art. 1**¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonskosten, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

A.2 *Bemessung*

Kosten-
deckung
Verhältnis-
mässigkeit **Art. 2**¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen), die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemes-
sungsarten **Art. 3**¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Aus der
Einwohner-
kontrolle

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschal-
gebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

A.3 Gebührenschuldner

Gebühren-
schuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

A.4 Erhebung

Erlass der
Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kosten-
vorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benach-
richtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

B. GEBÜHRENBEREICHE

B.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung.	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein.	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung.	Fr. 5.00/Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündl. Eröffnung, mit Zeugnis.	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug.	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde.	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung (Art. 559 ZGB).	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen.	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben.	Aufwandgebühr I

B.2 Einwohnerkontrolle

Niederlassung	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern.	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern.	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein.	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG.	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV.	Gratis

Einbürgerungskurs	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung.	Fr. 260.00 bis Fr. 500.00
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung.	Fr. 125.00 bis Fr. 300.00
Bescheinigung	Art. 19 Lebensbescheinigung.	Fr. 15.00

B.3 Ortspolizei- und Schulwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen.	Aufwandgebühr II
Gastgew. und Handel mit alkoh. Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung.	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang.	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung.	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle.	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons.	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten.	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr.	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag.	Fr. —.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag.	Fr. —.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr).	

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.

Leumunds- zeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis.	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen.	Fr. 10.00
Waffener- werbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei).	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Sport- und Mehrzweck- anlagen	Art. 27 ¹ Die Schulkommission Worben ist zuständig für den Erlass der Benützungs- und Betriebsverordnung sowie Gebührenverordnung für die Sport- und Mehrzweckanlagen. ² Die Benützungsgebühr für die Sport- und Mehrzweckanlagen betragen zwischen Fr. 30.00 und Fr. 800.00.	
Hundetaxe	Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 120.00 in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde wie folgt zu differenzieren: a) für den ersten Hund Fr. 50.00 bis Fr. 120.00. b) für jeden weiteren Hund Fr. 80.00 bis Fr. 120.00.	

B.4 Bauwesen

B.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle.	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel.	Fr. 30.00

Vorläufige form. und mat. Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel.	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung.	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung.	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren.	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbeh.)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen.	Fr. 20.00/Gesuch
	³ Publikation.	Fr. 50.00 + eff. Publikationskosten
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn.	Fr. 30.00/Nachbar
	⁵ Einspracheverhandlung.	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid.	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung.	Externe Kosten
	b) Gewässerschutz.	Aufwandgebühr II resp. externe Kosten
	c) Strassenanschluss.	Fr. 30.00 resp. externe Kosten
	d) Grabarbeiten in öffentlichem Terrain.	Fr. 50.00
	e) Brandschutz.	Externe Kosten
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis.	Externe Kosten
	g) Wasseranschluss.	Externe Kosten
	h) Elektrizitätsanschluss.	Externe Kosten
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss.	Externe Kosten
Beratung und Antrags- stellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen.	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = nicht Bau- bewilligungs- behörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen.	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde.	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte.	Aufwandgebühr II

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung.	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung.	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn.	Aufwandgebühr II

B.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren).	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II resp. externe Kosten
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung).	Aufwandgebühr II

B.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung. b) der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages).	Aufwandgebühr II + externe Kosten Aufwandgebühr II + externe Kosten
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten).	Aufwandgebühr II
Amtliche Vermessung	Art. 41 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif des Regierungsrates

B.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private.	Fr. 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation.	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtl. Werte.	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge.	Aufwandgebühr I

B.6 Datenschutz

Auskünfte / Einsicht- nahmen	Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.	Gebührenfrei
------------------------------------	---	--------------

B.7 Verschiedenes

Nach- schlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften.	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private.	Aufwandgebühr I
Ausgleichs- kasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat.	Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühren- inkasso	Art. 48 Verfügung.	Fr. 30.00

C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

C.1 *Gebührentarif*

Gebühren-
tarif

Art. 49¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

C.2 *Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten*

Übergangs-
bestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 6. April 2004 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Sigrist

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin Tamara Hug hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2012 bis 26. November 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 26. Oktober 2012 (Nr. 43) und 2. November 2012 (Nr.44) bekannt.

Worben, 18. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug

ANHANG I

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Worben vom 4. Dezember 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	55.00 pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00 pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	1.00 pro Seite

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Worben an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2012 beschlossen.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans Sigrist

Tamara Hug